

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Austausch deutscher Botschafter in Katar mit FC Bayern München**

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BEZUG Ihr Antrag vom 24.01.2020; unser Schreiben vom 12.02.2020; Ihr Erinnerungsschreiben vom 26.03.2020; unser Schreiben vom 27.03.2020; Ihr Schreiben vom 31.03.2020, unser Schreiben vom 29.04.2020, Ihr Schreiben vom 20.06.2020, unsere Zwischennachricht vom 22.06.2020

ANLAGE --

GZ 505-511.E IFG 043-2020 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 24.08.2020

Sehr geehrter Herr,

mit Ihrer Anfrage vom 24.01.2020 beantragen Sie Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz zur gesamten Korrespondenz zwischen der deutschen Botschaft in Katar und dem deutschen Botschafter mit dem FC Bayern München, sowie zu einer Teilnehmerliste und Einladungsliste für ein Zusammenkommen in der deutschen Botschaft in Doha mit dem FC Bayern München und der ILO im Januar 2020.

Auf Ihre Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

**Bescheid:**

Ihrem Antrag wird überwiegend nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig.

Begründung:

Korrespondenz zwischen der deutschen Botschaft in Katar und dem deutschen Botschafter mit dem FC Bayern München:

Es liegen zu Ihrer Anfrage keine amtlichen Informationen gem. § 2 Ziffer 1 IFG vor. Ein Informationsanspruch gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht daher nicht.

Gästeliste:

Nach § 9 Absatz 3 IFG kann der Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Die von Ihnen gewünschten Informationen zu den Teilnehmern an der Zusammenkunft in der deutschen Botschaft in Doha können Sie über den Twitterkanal der deutschen Botschaft in Doha unter @GermanyinQatar abrufen.

Eine weitere Teilnehmerin und ein weiterer Teilnehmer sind nicht bereits öffentlich bekannt, so dass das Auswärtige Amt zwei Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 IFG durchgeführt hat.

Frau Lilian Muzel-Kiviet hat in die Weitergabe ihres Namens eingewilligt.

Ein Mitarbeiter des FC Bayern München hat seine Einwilligung in die Weitergabe verweigert.

Da die Einwilligung des Dritten nicht vorliegt, hat die Behörde gem. § 5 Abs. 1 IFG eine Abwägung zwischen Ihrem Informationsinteresse und dem schutzwürdigen Interesse an den personenbezogenen Daten (informationelles Selbstbestimmungsrecht) des Dritten getroffen.

Ich komme zu der Entscheidung, dass Ihr Informationsinteresse an diesen Daten nicht überwiegt. Sie konnten nicht substantiiert darlegen, weshalb Sie Zugang zu den Daten der Teilnehmer wünschen und haben sich dabei lediglich auf das Informationsinteresse der Öffentlichkeit berufen, indem Sie aus verschiedenen Webseitenbeiträgen zitiert haben.

Es handelt sich bei dem Teilnehmer um einen Mitarbeiter des FC Bayern München, der keine Person der Zeitgeschichte ist und auch kein offizieller Delegierter des FC Bayern München. Sein Bildnis und sein Name wurden auch nicht Teil der öffentlichen Berichterstattung, was das fehlende Interesse der Öffentlichkeit an seiner Person unterstreicht.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass Ihr Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs nicht überwiegt.

Ein Anspruch auf Informationszugang ist gem. § 5 Abs. 1 IFG daher ausgeschlossen.

#### **Kostenentscheidung:**

Gemäß Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) ist dieser Informationszugang kostenpflichtig. Der von Ihnen beantragte Informationszugang überschreitet den Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft. Es mussten zwei Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 IFG durchgeführt werden. Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags im Auswärtigen Amt einen zu berücksichtigenden Zeitaufwand von 10 Minuten für Mitarbeiter/-innen des mittleren Dienstes und 60 Minuten für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 30,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des mittleren Dienstes und 45,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes wären daher Gebühren in Höhe von 50,00 Euro angefallen.

Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Daher werden die Gebühren nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt.

Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und wird ins Verhältnis zu bereits getroffenen Gebührenentscheidungen gesetzt. Dabei wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Gebührenschuldner geprüft, inwiefern die jeweiligen Amtshandlungen vergleichbar sind.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung wird hier eine Gebühr am untersten Rand des Gebührenrahmens der IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.2. von 30,00 Euro festgesetzt.

**Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 30,00 EUR innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse:**

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig  
BLZ 86000000  
Konto Nr. 86001040  
BIC: MARKDEF1860  
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40